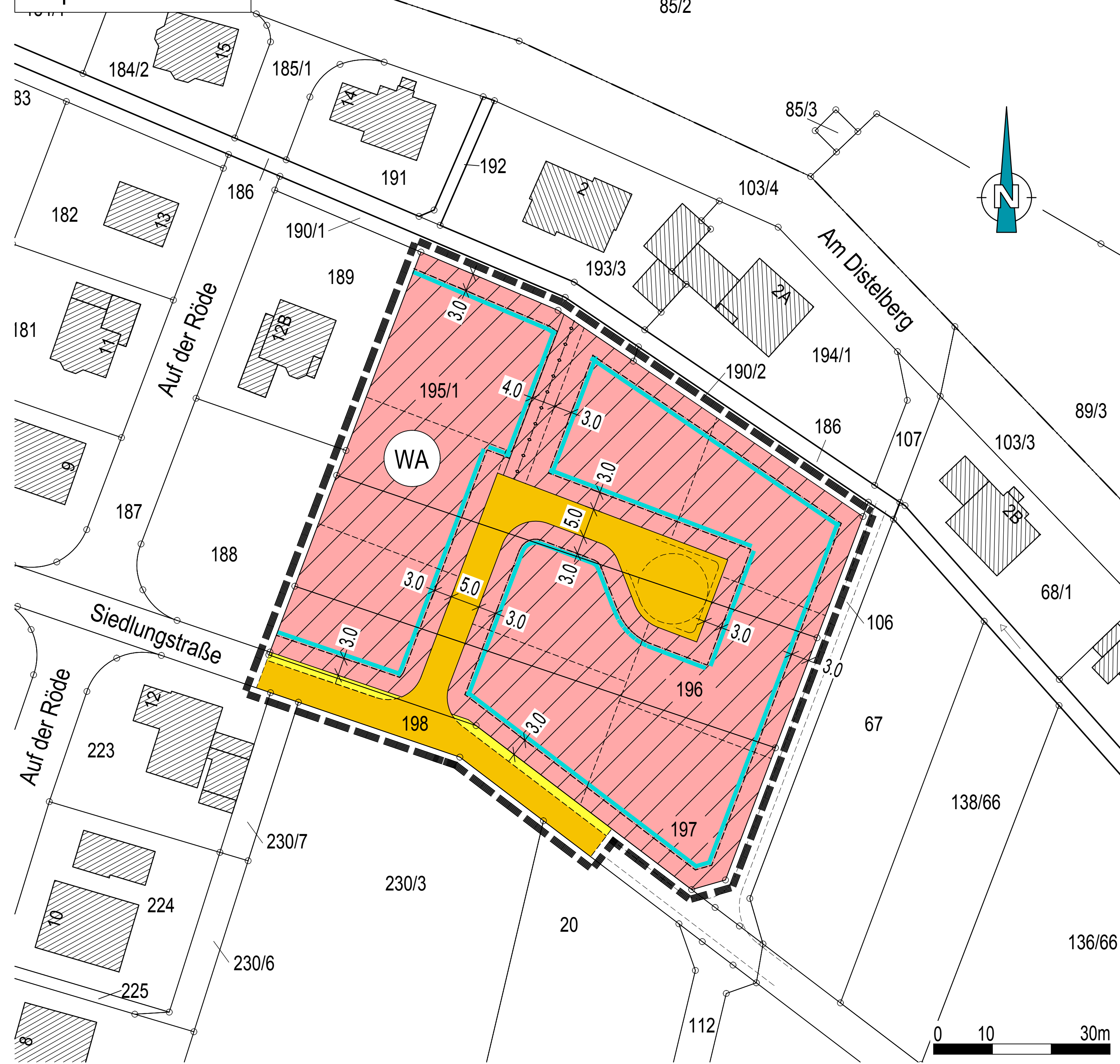
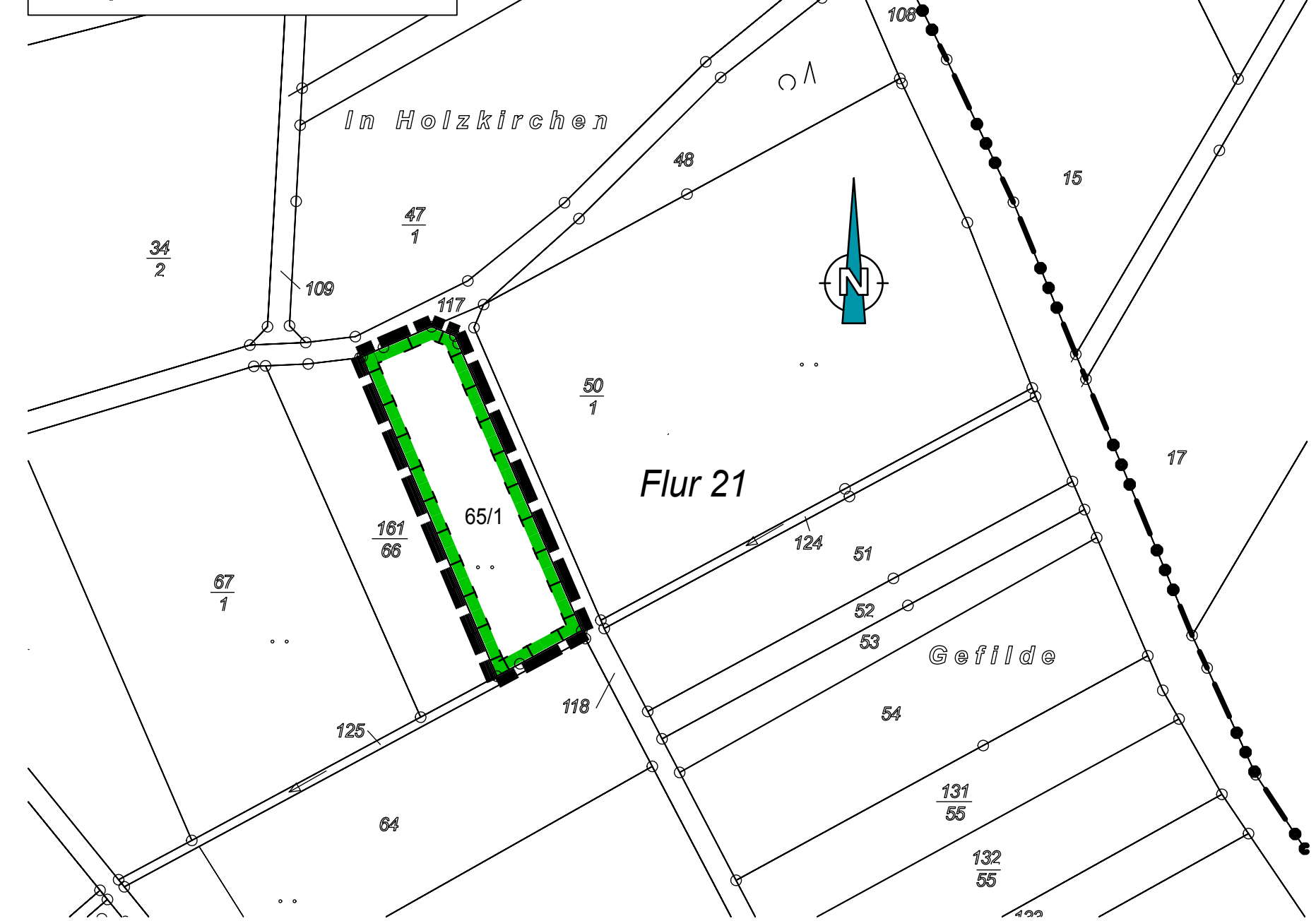


### Teilplan A - M. 1/500



### Teilplan B - M. 1/1500



**Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Bereich Teilplan B**  
Zur Kompensation von Eingriffen wird die in der Gemarkung Balhorn in der Flur 21 liegende 2.540 m<sup>2</sup> große Fläche (Flurstück 65/1) in die Planung aufgenommen. Die Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Zur Förderung einer unterschiedlichen Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften am selben Ort, ist die intensiv genutzte Fläche der Landwirtschaft (Wirtschaftsweise) in eine extensive Nutzung zu überführen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zu unterlassen.
- Maximal 1-2-malige Mahd der Grünlandfläche, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Alternativ wird eine extensive Beweidung zugelassen.
- Herstellung einer vermaßten Zone durch Verlegung eines Wasserlaufes und Ausbildung von 3 - 4 muldenförmigen Aufwehungen.

**Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBoSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoformationswesen (HVGG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltschutzprüfung (UVPG)

**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung  
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Baugrenzen  
 Baugrenze

Verkehrsflächen  
 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und unverbindlicher Aufteilung des Verkehrsraumes in Fahrbahn und Gehweg

Hauptverteilungsleitungen  
 Unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Flurgrenze  
 Flurstücksgrenze, vorhanden  
 Flurstücksgrenze, geplant

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Das Satzungsgebiet wird festgesetzt als:  
**Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO  
**Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen** gem. § 1 BauNVO  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen nicht zugelassen.  
**Zulässige Grundflächenzahl** gem. § 19 BauNVO **0,30**  
**Zulässige Geschossflächenzahl** gem. § 20 BauNVO **0,50**  
**Zulässige Höhe baulicher Anlagen**  

<b>Firshöhe bzw. Oberkantenhöhe Flachdach (≦ 5°):</b>	<b>7,00 m</b>
<b>Sonstige Dachformen (&gt; 20°):</b>	<b>10,00 m</b>
<b>Traufhöhe, talseitig</b>	<b>7,00 m</b>

Photovoltaikanlagen (Solarstrom) und Solarthermie-Anlagen (Warmwasserversorgung) dürfen die festgesetzte Firshöhe bzw. Oberkantenhöhe für bauliche Anlagen um max. 1,0 m überschreiten.  
**Bezugspunkt Höhe baulicher Anlagen**  
Die zulässige Traufhöhe ist die mittlere Traufhöhe von der Oberkante der vorhandenen Geländehöhe im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut gemessen.  
Die **Firshöhe bzw. Oberkantenhöhe** baulicher Anlagen wird von der an der in der Mitte des Gebäudes gelegenen, vorhandenen Geländehöhe gemessen. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage wird vom Anschnitt des gewachsenen Bodens am Standort des Gebäudes gemessen.

- Bauweise/ Baugrenzen/ überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
**Bauweise**  
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.  
Zulässige Bauformen: Einzel- und Doppelhäuser  
**Zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude:**  
Einzelhaus 2 - Doppelhaushälfte 1 WE  
**Überbaubare Grundstücksflächen**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.  
**Nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden Stellplätze, Garagen und Carports (Offene Garagen), die räumlich und funktional der Hauptnutzung (Gebäude) und dem Nutzungszweck des Baugebietes zuzuordnen sind, im seitlichen Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksgrenze sowie zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorgarten) zugelassen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
Im nordwestlichen Bereich besteht die Notwendigkeit zur Ver- und Entsorgungsleitungen.  
Die Lage der geplanten Leitungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Eine Überbauung der Leitungsstraße bedarf der Zustimmung der Gemeinde Bad Emstal.
- Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 91 HBO)
  - Nicht überbaubare Flächen/ Nutzungszweck**  
Zunächst besteht das Recht, die ausgewiesenen Auflagen entsprechend den vorgegebenen städtebaulichen Werten zu bebauen. Da auf Grund der zulässigen Überbaubarkeit der Flächen keine 100%-ige Überbauung zugelassen wird, verbleiben Freiflächen, die als Garten, Pflanzbeet oder Grünflächen anzulegen sind. Die Regelung zur Anpflanzung von Gehölzen bezieht sich auf die Flächen, die entsprechend der GRZ nicht bebaut werden können. Von diesem nicht bebaubaren Flächenanteil sind mindestens 15% des Grundstücksanteils mit Sträuchern oder Säulen zu bepflanzen und zu unterhalten. Pro Baugrundstück sind mindestens 2 Laubbäume als Hoch- oder Halbstämme zu pflanzen. Mindestens 80% der verwendeten Gehölze müssen standortgerecht sein (siehe auch Pflanzliste).
  - Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 (1) 25a BauGB  
Zur Einbindung der Siedlungsfläche sind im Grenzbereich zu den Wegeparzellen 198 und 106 die Grundstücke durch ein mindestens 0,9 m und maximal 1,3 m hohe Laubbäume einzufrieden. Einfriedungshecken sind nur mit folgenden Gehölzen zulässig: Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrum vulgare), Eibe (Taxus baccata).
  - Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten**  
Gem. § 35 Abs. 9 HeNatG sind Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserundurchlässig zu betonen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
  - Hessisches Nachbarrecht**  
Bei der Anpflanzung sind die Abstände entsprechend der Regelungen des Hessischen Nachbarrechts einzuhalten.

- Dachbegrünungen**  
Die nachfolgende Regelung gilt für alle Gebäude i. S. des § 2 Abs. 3 HBO, einschließlich Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Bebauungsplanbereich. Die nachfolgende Regelung gilt auch bei einer Errichtung von Photovoltaikanlagen. **Dachflächen mit einer Dachneigung bis 20°** sind unter Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen vollständig mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss im Mittel 10 cm betragen. Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie)“ Ausgabe 2018 auszuführen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten.
- Durchführung**  
Auf den einzelnen Baugrundstücken sind die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Gebäude Nutzung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

### B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

- Gebäudegestaltung**  
**Dächer**  
Dächer von **Hauptgebäuden und Garagen** sind nur zulässig mit einer Neigung von 20° bis 45°.  
Abweichend von dieser Regelung werden Gebäude mit einer Dachneigung bis zu 20° zugelassen, sofern die Dachfläche vollständig mit einer Vegetationsdecke (Mindestaufbau von 10 cm durchwurzelbarem Substrat) begrünt ist.  
Für untergeordnete Nebengebäude gelten die Dachneigungen nicht.
- Äußere Gebäudegestaltung**  
Gebäudeaußenwandflächen sind als Putz-, Holz- oder Klinkerflächen in natürlichen Farbtönen zu gestalten. Graufelbige Putzflächen oder Flächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sind unzulässig.
- Außenbeleuchtung**  
Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen ist durch effiziente Lichtanlagen energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zum Schutz vor nachtaktiven Insekten sind bei der Außenbeleuchtung des Pflanzgebietes nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin und vollständig abgeschlossener Lichtlengehaube, die gegen das Eindringen von Insekten geschützt sind, zu verwenden.
- Rückhaltung von Niederschlagswasser**  
Der auf dem jeweiligen Grundstück nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionszisterne zuzuführen. Der zulässige Drosselabfluss wird auf 1 Lit./Sek. begrenzt.  
Folgendes Mindestfängungsvermögen (Retentionsvolumen) für angeschlossene Flächen ist einzuhalten, für:  
  - versiegelte Flächen** mit einem Abflussbeiwert von 1,0 (z. B. feste Dach-, Stellplatz- und Wegeflächen): **20 l pro m<sup>2</sup>**
  - begrünte Dachflächen** (Abflussbeiwert von 0,3): **6 l pro m<sup>2</sup>**
Die Retentionszisterne dient der Rückhaltung größerer Wassermengen. Die Rückhalte- menge wird verzögert mit Hilfe einer Abflussdrossel in das Abwassernetz geleitet. Die Regenentwässerung verbindet die Regenrückhaltung mit der Regenwassernutzung. Der Wasserstand kann bis zum Nötigsten ansteigen und sinkt nach dem Regen langsam wieder auf den langfristigen max. Wasserstand ab. Dieses Regenwasser steht dann zur Nutzung zur Verfügung.  
Alternativ werden auf den Grundstücken Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zugelassen (z. B. Flächen-/ Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-System). Dabei ist das DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.

### C. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

- Sicherung von Bodendenkmälern**  
Bodendenkmälern sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmal-schutzgesetz - DSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdarbeiten Bodendenkmälern und Kleindenkmälern (historische Grenzsteine o. ä.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archaische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**  
Der Planungsbereich liegt in folgenden Heilquellenschutzgebieten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten:  
  - Schutzzone I des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB Balhorn, festgesetzt am 29.03.1967 (StAnz. Nr. 17, Jahr 1967, Seite 514)
  - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Spieß, Bad Emstal, festgesetzt am 07.11.2012 (StAnz. Nr. 50, Jahr 2012, Seite 1323)
  - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB I + II Kirchberg, festgesetzt am 13.12.1976 (StAnz. Nr. 5, Jahr 1977, Seite 352)
  - Qualitative Schutzzone B neu des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes HGS Thermalquelle Bad Emstal, festgesetzt am 14.12.1987 (StAnz. Nr. 1, Jahr 1988, Seite 33)
  - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB III, I, WV Kirchberg, festgesetzt am 14.08.1986 (StAnz. Nr. 33, Jahr 1986, Seite 1612)
  - Schutzzone II des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB WV TB Balhorn, festgesetzt am 29.03.1967 (StAnz. Nr. 17, Jahr 1967, Seite 514)
- Bodenschutz**  
**Mutterboden**, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden. Der im Planungsbereich durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Metten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzuarbeiten.  
**Verwertung von Erdaushub**  
Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der „Handlungsanleitung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Boden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten. Für überschüssiges Bodenmaterial von mehr als 600 m<sup>3</sup> Menge ist nach § 4 Abs. 3 HAltBoSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenanwärters oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Kassel durchzuführen.
- Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen**  
Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung sind nachfolgende Gehölze zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.  
**Einzelbäume, großkrönig** (Pflanzgüte: Hochstamm STU 14/16 cm)  
  - Acer platanoides (Spitzahorn)
  - Carpinus betulus (Hainbuche)
  - Fraxinus excelsior (Esche)
  - Quercus petraea (Traubeneiche)**Bäume, Säulenform**  
  - Acer platanoides columnare (Spitz-Ahorn)
  - Fagus sylvatica (Säulen-Buche)**Einzelbäume, mittel- und kleinkrönig**  
  - Acer campestre (Feldahorn)
  - Cornus sanguinea (Hortkirsche)
  - Crataegus monogyna (Weißdorn)
  - Prunus avium (Vogelkirsche)
  - Soibus aucuparia (Eberesche)**Obstbäume, in alten robusten Sorten als Hoch- oder Halbstämme**  
  - Aptel, Birne, Südkirsche, Zwetsche, Walnus
  - Carpinus betulus Fastigiat (Hainbuche)
  - Quercus robur (Säulen-Eiche)
  - Crataegus baccata Paul & Scarlet (Roldorn)
  - Malus sylvestris (Hortkirsche)
  - Prunus communis (Hortbimbe)

**Heckengehölze 1 Stck./m<sup>2</sup>**

- Acer campestre (Feldahorn)	- Burdaja davidi (Schmetterlingsflieder)
- Corylus avellana (Hasel)	- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus sanguinea (Hortkirsche)	- Crataegus monogyna oxycantha (Weißdorn)
- Eucyrtus europaeus (Pflanzhütchen)	- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)	- Malus sylvestris (Hortkirsche)
- Pinus sylvestris (Schiefle)	- Prunus communis (Hortbimbe)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)	- Rubus idaeus (Himbeere)
- Rosa canina (Hundsrose)	- Rosa rugosa (Rosenrose)
- Salix caprea (Salweide)	- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)	- Sorbus torminalis (Eibensche)
- Taxus baccata (Eibe)	- Viburnum tinantia (Trompetenschneeball)
- Viburnum opulus (Wasserschneeball)	

**Schling- und Rankpflanzen**

- Aristochia duran (Pfeifenwinde)	- Campsis radicans (Trompetenblume)
- Clematis vitalba u. in Sorten (Waldreben)	- Hedera helix (Efeu)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)	- Lonicera periclymenum (Geißblatt)
- Lonicera capolium (Jelängerjelieber)	- Polygonum auranti (Kriecherich)
- Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)	- Wisteria sinensis (Blauregen)

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal den Bebauungsplan Nr. 36 „Simmenhausen“, Ortsteil Balhorn, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Emstal, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Simmenhausen“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **00.00.2024** bekannt gemacht.

**Öffentliche Auslegung**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal hat in ihrer Sitzung am **00.00.2024** dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Simmenhausen“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **00.00.2024** öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **00.00.2024 bis 00.00.2024** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

**Satzungsbeschluss**  
Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 36 „Simmenhausen“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am **00.00.2024** als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

**Ausfertigungsvermerk**  
Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal am **00.00.2024** beschlossenen Satzung.

Bad Emstal, den \_\_\_\_\_

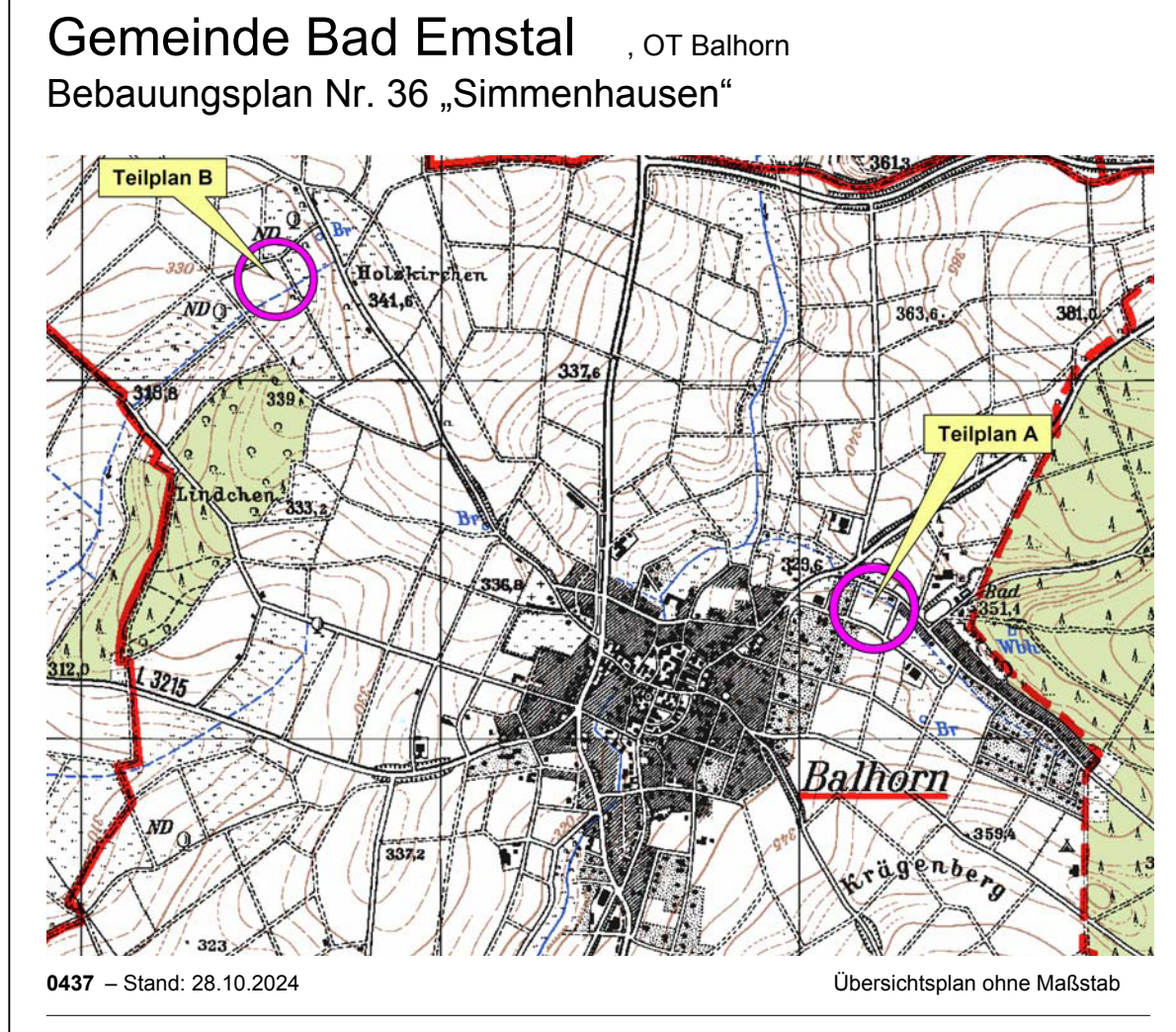
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

**Bekanntmachung/ Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweis zur Bekanntmachung**  
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliches Mangel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbefählich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtlich sind.

Bad Emstal, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal



**Büro für Stadtbaugesamtes**

Dipl. Ing. Helmut Meißner Städtebauarchitekt - Stadtplaner  
Hühnefelder Straße 20 - 34295 Edernünde  
Tel. 05665 969 0110 - Fax 05665 965 113 - mail: info@meissner-stbw.de